



Bebauungspläne

„Haagen Ortsmitte“ und „Lörracher Straße/ Hellbergstraße“

Offenlagebeschluss

AUT 17.09.2020



Bebauungsplan Ortsmitte Haagen





Bauantrag für einen Tanzclub.

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Ortsmitte Haagen“ am 23.05.2019 und öffentliche Bekanntmachung am 07.06.2019

Veränderungssperre als Satzung beschlossen - am 07.06.2019 bekannt gemacht bzw. in Kraft getreten





Planungsziel

Steuerung Zulässigkeit von Vergnügungsstätten

- zum Schutz angrenzender Wohnnutzung/ Ortsbild
- Verhinderung Trading-Down-Effekte/ Sicherung Entwicklungsmöglichkeiten Ortsmitte

Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Aufstellung Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

(ohne Umweltprüfung, Umweltbericht, frühzeitigen Beteiligung)

Steuerung von Vergnügungsstätten auf Grundlage von § 9 Abs. 2b BauGB

(Ausschluss von Vergnügungsstätten für § 34 Gebiete)

weiterhin gilt § 34 für Art und Maß der baulichen Nutzung



Festsetzungen

Der Bebauungsplan „Haagen Ortsmitte“ setzt fest, dass sämtliche Vergnügungsstätten ausgeschlossen sind.

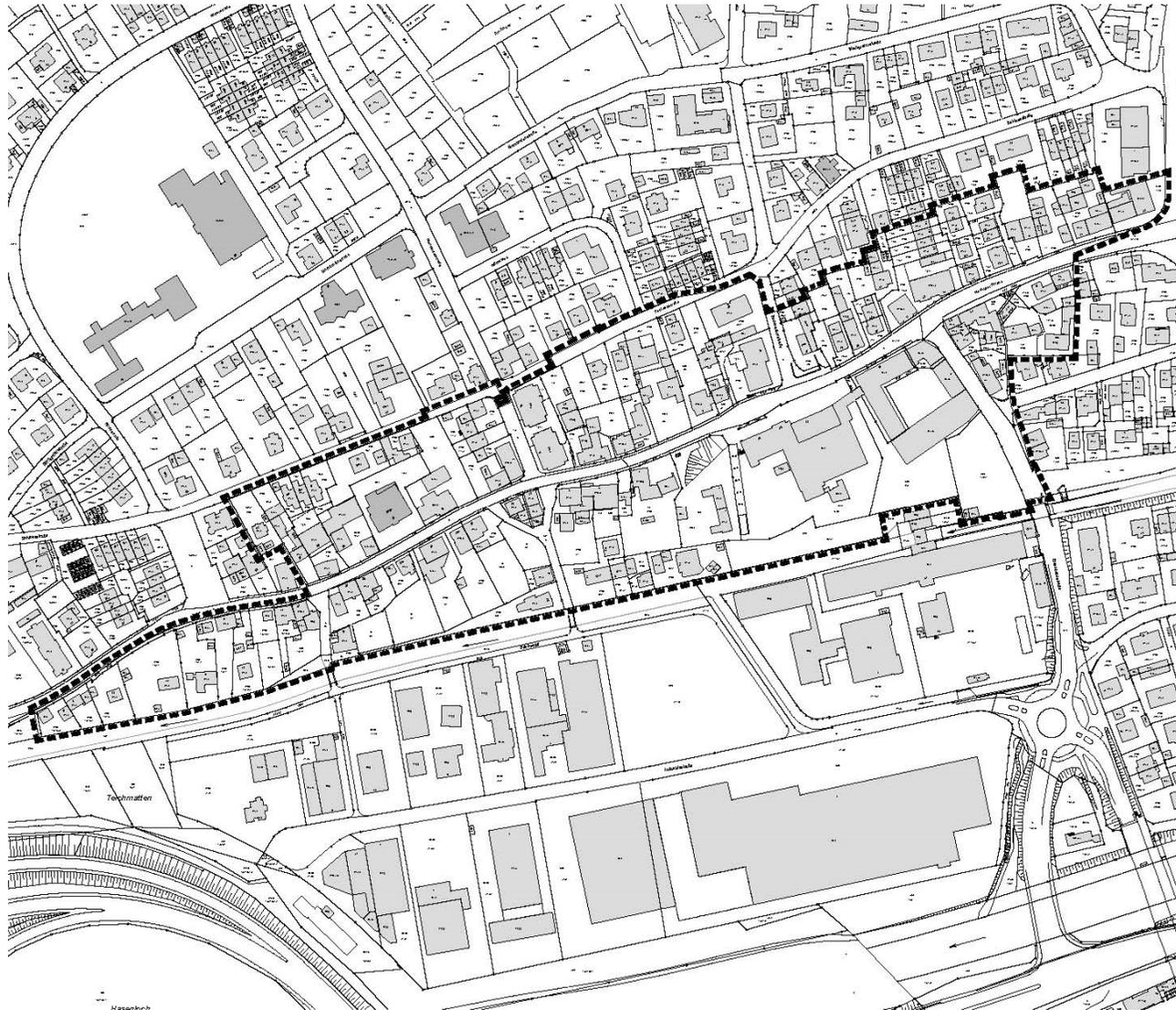
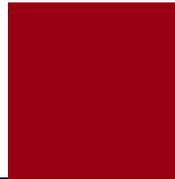
Begründung

Durch den Ausschluss von sämtlichen Arten von Vergnügungsstätten wird der Empfehlung des aktuellen Vergnügungsstättenkonzeptes für das gemeinsame Oberzentrum Lörrach/ Weil am Rhein gefolgt, mit dem Ziel,

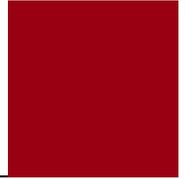
- die Wohnnutzung zu schützen,
- das Ortsbild zu wahren und
- die Nahversorgung zu schützen.



Bebauungsplan Ortsmitte Haagen - Geltungsbereich



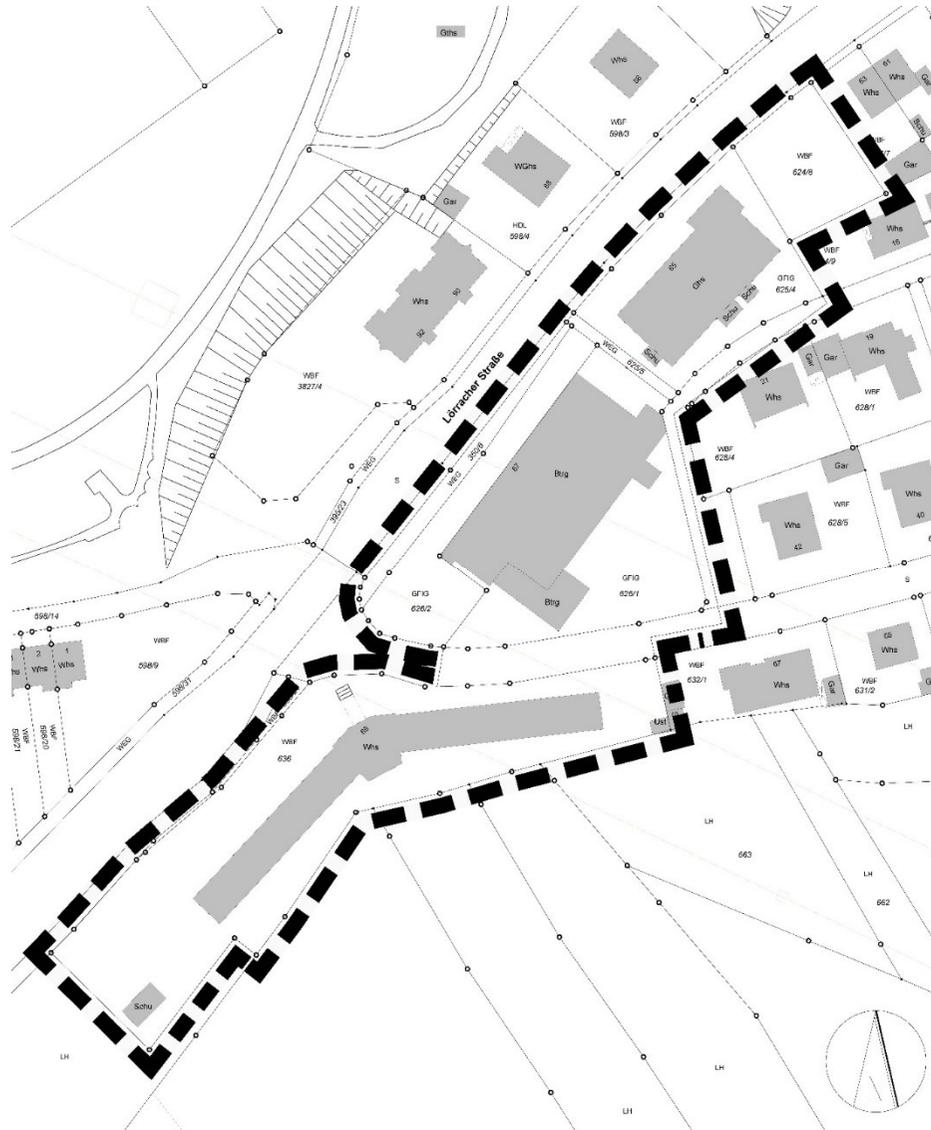
Lörrach

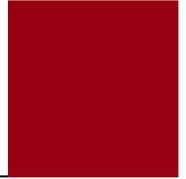


1. Dem vorliegenden Offenlageentwurf zum Bebauungsplan „Ortsmitte Haagen“ wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat beschließt gem. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit Begründung und Anlagen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.



Bebauungsplan Lörracher Straße/ Hellbergstraße - Geltungsbereich





1. Dem vorliegenden Offenlageentwurf zum Bebauungsplan „Lörracher Straße/ Hellbergstraße“ wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat beschließt gem. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit Begründung und Anlagen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

